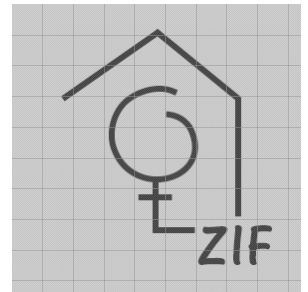


Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF – Markt 4, 53111 Bonn •

Markt 4, 53111 Bonn

Tel: 0228/68469504/-05

Fax: 0228/68469506

e-mail: zif-frauen@gmx.de

www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

Mo und Fr 9.00 – 13.00 Uhr

Mi 14.00 – 17.00 Uhr

Bonn, den 22.11. 2012

Stellungnahme zum Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder

Seit es Frauenhäuser in Deutschland gibt, ist ihre Finanzierung ungeregelt und unzureichend. Die Zuständigkeit wird vom Bund auf die Bundesländer, von den Ländern auf die Landkreise und Kommunen und von dort wieder auf Länder und Bund geschoben. Seit nunmehr 6 Jahren wird wieder verstärkt auf bundespolitischer Ebene über die finanzielle Absicherung der Frauenhäuser diskutiert, ohne Ergebnis. Eine Anhörung im Familienausschuss des Deutschen Bundestages vor 4 Jahren hat schon hinreichend deutlich gemacht, dass die Lage der Frauenhäuser in Deutschland katastrophal ist.

Die Frauenhäuser selbst setzen sich trägerübergreifend für eine bundesweit einheitliche und unbürokratische Regelung zur Finanzierung von Frauenhäusern ein. Sie darf die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder nicht zusätzlich belasten und gefährden. Letzteres kann nur im Wege einer einzelfallunabhängigen Finanzierung gewährleistet werden:

Anforderungen an die Finanzierung von Frauenhäusern:

- **Quantität:** Es müssen bundesweit genügend Frauenhausplätze für Zuflucht suchende Frauen und ihre Kinder finanziert werden.
 - **Qualität:** Es bedarf gut ausgebildeter Mitarbeiterinnen zur Unterstützung der Frauen und ihrer Kinder.
 - **Niederschwelligkeit:** Die Finanzierung muss eine schnelle, unbürokratische und unkomplizierte Aufnahme im Frauenhaus für alle Zuflucht suchenden Frauen und ihre Kinder gewährleisten.
 - **Bedarfsgerechtigkeit:** Es bedarf differenzierter Angebote im Frauenhaus, die den unterschiedlichen Lebenssituationen der Frauen und ihrer Kinder angemessen sind.
 - **Schutz, Sicherheit und Anonymität für Frauen und Kinder:** Schutz, Anonymität und Sicherheit der Frauen und ihrer Kinder muss auch in Bezug auf die Art der Finanzierung absoluten Vorrang haben.
 - **Sicherheit für Frauenhäuser:** Die Finanzierung der Frauenhäuser muss im Interesse misshandelter Frauen und ihrer Kinder pauschal, kostendeckend, verlässlich und unabhängig von wechselnden Haushaltslagen und politischen Mehrheiten gesichert sein.
-

„Wer mit dem Rücken zur Wand steht, kann anderen nicht den Rücken stärken“

Dieses Zitat aus dem Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser u.a. (Bundestagsdrucksache 17/10500, S. 197) kennzeichnet zutreffend die Situation der Frauenhäuser und der anderen Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder.

Der Lagebericht bietet eine umfassende und aussagekräftige Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, auch wenn sich – zum Teil wegen chronischer Überlastung - nicht alle Frauenhäuser an der Umfrage beteiligen konnten. Ausdrücklich bedauert wird von Seiten vieler Autonomer Frauenhäuser, dass die Forscherinnen die ZIF als Informationsquelle für ihren Lagebericht vollständig ignoriert haben und lediglich mit der Interessenvertretung der verbandlichen Frauenhäuser, FHK e.V., gesprochen haben.

Die Lage der Frauenhäuser ist – bis auf wenige Ausnahmen – nach wie vor katastrophal.

Dazu möchten wir zunächst einige Kernaussagen aus dem Lagebericht zitieren, auf die wir dann im Einzelnen eingehen werden:

- **„Die Inanspruchnahme des Unterstützungsangebots ist kontinuierlich hoch..“** (Bundestagsdrucksache 17/10500, S, 190)
- **„Es gibt regionale Versorgungsprobleme.“** (ebd. S. 191)
- **„Die Unterstützungsangebote.. sind nicht für alle Betroffenen gleichermaßen zugänglich“** (ebd.S.190)
- **„Das Unterstützungsangebot ist mehrheitlich unterfinanziert.“** (ebd. S.193)
- **„Die Finanzierung der Einrichtungen ist uneinheitlich, abhängig von der Politik auf Landesebene und in den Städten und Landkreisen.“** (ebd. S. 194)
- **„Alle Frauenhäuser nehmen Kinder und Jugendliche auf, die Ressourcen reichen jedoch oft nicht aus, um dem spezifischen Unterstützungsbedarf der Mädchen und Jungen in dieser Situation gerecht zu werden“** (ebd. S. 192) und nicht zuletzt
- **„Eine Lösung der Finanzierung, eine Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten, eine Verbesserung der personellen Ausstattung und eine offensive, gesellschaftsweite Öffentlichkeitsarbeit sind Elemente einer Politik, die geeignet ist, den Unterstützungsbedarf zu decken.“** (ebd. S.197)

Die Inanspruchnahme des Unterstützungsangebots ist kontinuierlich hoch:

Im Jahr 2010 fanden laut Lagebericht rund **19.800 Frauen mit 19.300 Kindern** Zuflucht in einem Frauenhaus (11.175 Frauen mit 10.880 Kindern in 199 Frauenhäusern, hochgerechnet auf die Gesamtzahl von 353 Frauenhäusern in Deutschland)¹.

¹ „Zur Inanspruchnahme lagen Angaben aus 199 Frauenhäusern vor. Sie haben im Jahr 2010 insgesamt 22 055 Frauen und Kinder (11 175 Frauen) aufgenommen (siehe Tabellen 32 und 33 im Anhang). Die Bundesweite Frauenhauskoordinierung dokumentiert in der regelmäßig erhobenen bundesweiten Bewohnerinnenstatistik für das Jahr 2010 eine Aufnahme von 7.565 Frauen (Frauenhauskoordinierung 2011: 3). Allerdings beteiligen sich an dieser Datensammlung ebenfalls nur ein Teil der deutschen Frauenhäuser, in 2010 waren es 162 Frauenhäuser. Die hier vorgelegte Bestandsaufnahme ist mit 222 Frauenhäusern über ein Drittel umfassender und damit aussagekräftiger als die regelmäßig erhobenen Daten.“ (Lagebericht S. 66)

Frauenhäuser können ihre Funktion als Zufluchtsstätten nur dann wahrnehmen, wenn sie regelmäßig genügend freie Plätze haben, um gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder jederzeit schnell aufnehmen zu können. Eine Belegungs- oder Auslastungsquote von 70% im Jahresdurchschnitt sollte daher möglichst nicht überschritten werden. Der Lagebericht zeigt, dass dies nur bei 35% der Frauenhäuser der Fall ist. Bei 65% der Frauenhäuser liegt die Auslastungsquote im Jahresdurchschnitt über 71%. Mehr als ein Fünftel der Frauenhäuser (21,5%) hat sogar eine Auslastungsquote von über 90% und 20 Frauenhäuser (5,6%) sind permanent so überfüllt, dass sie auf mehr als 100% Belegung im Jahresdurchschnitt kommen (vgl. Tab.39, S.287).

Es gibt regionale Versorgungsprobleme und die Unterstützungsangebote sind nicht für alle Betroffenen zugänglich:

Zugang zu Schutz und Unterstützung

Je komplizierter und mühsamer, ja abschreckender der Zugang zu Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ist, desto weniger wirksam ist er. Der schnelle und unbürokratische Zugang zum Frauenhaus kann das Leben von Frauen und Kindern retten oder – wenn er versperrt ist – gefährden.

Sicher, schnell, unbürokratisch und bedarfsgerecht – so müsste der Zugang gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder zu Schutz und Unterstützung sein.
Stattdessen gleicht er vielerorts einem Hürdenlauf.

Im Lagebericht heißt es dazu: *„Für Frauenhäuser kommt dazu, dass sowohl ein Warten auf einen Platz/ein Bett als auch eine Weiterverweisung an ein anderes, entfernter gelegenes Frauenhaus, in dem Plätze frei sind, eine akute Gefährdung Schutz suchender Frauen bedeuten kann. Wenn eine Frau nicht für Sicherheit sorgen kann, bis ein Platz frei wird oder nicht die Kraft aufbringt, erneut an anderer Stelle um Hilfe nachzufragen, muss sie in der gefährlichen Situation verbleiben.“*(ebd. S. 191)

Schon allein deswegen müssen genügend Frauenhausplätze für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder vorhanden sein. Das muss genauso gelten für Frauen mit Behinderungen, für Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus, für Frauen mit akuten psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen, für Frauen mit älteren Söhnen, für Frauen in ländlichen Gebieten und Frauen in Ballungsgebieten, für Frauen mit Haustieren, für Frauen mit und ohne Sozialleistungsanspruch, für gutsituierte und weniger gutsituierte Frauen – kurz gesagt:

Wir brauchen jederzeit und überall genügend Frauenhausplätze für alle gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen.

Im Frühjahr 2012 hat die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) unter 100 autonomen Frauenhäusern eine detaillierte Abfrage zu Zugangsbeschränkungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder durchgeführt. 84 Frauenhäuser (84 %) beteiligten sich an der Abfrage. Die Ergebnisse decken sich – bis auf wenige Ausnahmen – mit den Erkenntnissen aus dem Lagebericht der Bundesregierung.

Im Jahr 2010 konnten rund **20.000 Frauen** und eine unbekannte Anzahl von Kindern nicht in dem Frauenhaus Schutz und Hilfe finden, in das sie fliehen wollten.

Die von der Bundesregierung in diesem Zusammenhang an die Öffentlichkeit gegebenen Zahlen von lediglich 9000 Abweisungen jährlich in deutschen Frauenhäusern - davon 7000 wegen Überfüllung – ist irreführend, denn sie bezieht sich lediglich auf 150 Frauenhäuser, die dazu geantwortet haben. Hochgerechnet auf die 353 Frauenhäuser in Deutschland müssen wir von **16.700 Abweisungen wegen Überfüllung** und von weiteren **4000 Abweisungen aus anderen Gründen** ausgehen.

Die größte Hürde: Mangel an Frauenhausplätzen

In 97,5% der Frauenhäuser konnten laut Lagebericht Frauen wegen Platzmangels nicht aufgenommen werden. Lediglich 9 von 353 Frauenhäusern (2,5%) mussten im Jahr 2010 keine Frau wg. Überfüllung abweisen. Im Lagebericht schwankt die Zahl der Ab-/bzw. Weiterverweisungen zwischen 1 und 480 Frauen. Bei einem Teil der Frauenhäuser - gerade in den Ballungsgebieten der alten Bundesländer – ist Überfüllung der Normalzustand (vgl. Tab.37+38, S.286/287).

Ein wenig irreführend ist hier in Bezug auf die Frauenhäuser die Frage nach Wartelisten. Die meisten Frauenhäuser führen keine Wartelisten, sondern versuchen, die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder in ein anderes Frauenhaus weiter zu vermitteln, wenn sie selbst keinen Platz frei haben. Das Fehlen von Wartelisten in einem Frauenhaus bedeutet also nicht, dass es dort keinen Mangel an Frauenhausplätzen gibt und Frauen deshalb nicht abgewiesen werden müssen.

In der Abfrage der ZIF (s.o.) gaben fast die Hälfte (**48%**) der befragten Frauenhäuser an, **regelmäßig überfüllt** zu sein und deshalb regelmäßig Frauen aus Platzmangel weitervermitteln zu müssen. Die Zahl der Abweisungen wegen Überfüllung im Jahr 2011 schwankte hier zwischen 1 und 785 Frauen pro Jahr. Insgesamt wurden in 84 autonomen Frauenhäusern 5.500 Weitervermittlungen wg. Platzmangels angegeben.

Dass die Zahl der wegen Überfüllung abgewiesenen Frauen bundesweit erheblich höher liegt als die von der Bundesregierung genannten 7096 Frauen, lässt sich auch aus der Zahl der Abweisungen allein aus NRW ableiten. Hier wurden bei 62 landesgeförderten Frauenhäuser im Jahr 2010 5.737 Abweisungen aus Platzmangel gezählt, allein in 3 Frauenhäusern in der Region Köln-Bonn konnten 2010 insgesamt 2187 Frauen wg. Überfüllung nicht aufgenommen werden (FH Köln 1: 667 Frauen, FH Köln 2: 785 Frauen, FH Bonn 1: 735 Frauen).

Wie viele Frauen davon in mehreren Frauenhäusern angerufen haben und deswegen mehrfach gezählt wurden, ist unbekannt und kann nur geschätzt werden. Einen Anhaltspunkt könnte die Zahl aus einer Studie zur Zufriedenheit von Frauenhausbewohnerinnen in NRW bieten, in der ein Mittelwert von 1,96 Anrufen zur Kontaktaufnahme ermittelt wurde².

Viele schutzsuchende Frauen fliehen mit ihren Kindern aus Gründen der Anonymität in die großen Ballungszentren. Der Mangel an Frauenhausplätzen macht sich hier ganz besonders bemerkbar und trifft zusätzlich auf einen eklatanten Mangel an bezahlbaren Wohnungen. Dadurch sinken dort in vielen Frauenhäusern trotz erhöhter Nachfrage die Aufnahmezahlen und die Frauenhausbewohnerinnen, die eigentlich den Schutz des

² *vgl. Prof'in i.R. Dr. Ruth Becker: „**Leben im Frauenhaus**“- **Zufriedenheit von Bewohnerinnen der autonomen Frauenhäuser in NRW** - Vortrag beim Landesweiten Treffen der LAG Autonome Frauenhäuser NRW am 25.6.2012

Frauenhauses nicht mehr benötigen, müssen monatelang auf eine Wohnung warten und blockieren dadurch gezwungenermaßen die Plätze im Frauenhaus.

Allerdings gilt ebenso die Feststellung aus dem Lagebericht der Bundesregierung, dass auch in **ländlichen, weniger besiedelten Gebieten schutzsuchende Frauen nicht umgehend Schutz** erhalten. Sie müssen meist weite Entfernungen zurücklegen, um in ein Frauenhaus zu kommen – oft zu weite, um z.B. ihren Arbeitsplatz zu behalten oder die Kinder weiter in der bisherigen Schule oder Kita zu lassen. Besonders gilt das in Ländern wie Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern. Gerade in vielen Regionen Bayerns sind die Wege, die gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bis zum nächsten Frauenhaus zurücklegen müssen, unzumutbar weit. In weit über hundert Städten und Landkreisen in Deutschland gibt es weder Frauenhaus, noch Schutzwohnung. Die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder müssen sich dort darauf verlassen, dass sie in den Frauenhäusern in anderen Kommunen und Landkreisen Aufnahme finden.

Bedarfsfeststellung

Laut Lagebericht und Sekundäranalyse der Daten aus der Prävalenzstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (Schröttle/Müller 2004) sind in Deutschland 11,2% der Frauen (zw. 16 und 65 J.) der Gewalt ihres aktuellen Partners ausgesetzt, davon hatten 3,6 % schon vorher Gewalt durch einen früheren Partner erlebt (vgl. Tabelle 18f, S. 268). Aktuell sind es also rund 3 Millionen Frauen in Deutschland, die ganz aktuell Bedarf an Schutz und/oder Unterstützung haben oder zumindest statistisch gesehen haben könnten³.

Im Lagebericht wird angeregt, zunächst eine Bedarfsfeststellung nach dem Vorbild der Krankenhäuser durchzuführen und sich nicht an den Empfehlungen der Task Force⁴ zu orientieren (1 Frauenhausplatz/Bett für 7.500 Einwohner/-innen bzw. 1 Familienplatz/Zimmer für 10.000 Einwohner/-innen). Auffallend ist hierbei, dass zwar die Empfehlungen der Task Force (die sich immer auf die Gesamtbevölkerung beziehen) in die Diskussion eingeführt werden. Die vorhandenen Frauenhausplätze werden dann im Lagebericht (vgl. Bundeslandprofile S. 119-S.166) aber nur in Beziehung zur weiblichen Bevölkerung gesetzt, Dadurch ergibt sich in Bezug auf die Frauenhausplätze pro Einwohnerzahl ein deutlich geschöntes Bild, welches auch schon in manchen Bundesländern zu völligen Fehleinschätzungen geführt hat. Der hessische Sozialminister teilte beispielsweise der Presse mit, Hessen habe die empfohlene Quote übererfüllt: „Auf die Bevölkerung umgerechnet habe ein Platz für 3877 Frauen über 18 Jahren zur Verfügung gestanden. Laut Europarat sollte für jeweils 7500 Einwohnerinnen ein Frauenhausplatz vorhanden sein. Somit wird der vom Europarat empfohlene Schlüssel mehr als erreicht.“⁵

Es gibt in Deutschland laut Lagebericht der Bundesregierung zurzeit 353 Frauenhäuser mit rund 6800 Plätzen für Frauen und ihre Kinder. Dies entspricht einem Frauenhausplatz

³ lt. Statistischem Bundesamt lebten am 31.12.2011 rund 26,7 Mio. Frauen zw. 16 und 65 J. in Deutschland

⁴ COE Task Force to Combat Violence against Women, including domestic violence 21.06.2006 : ...“provide resources for an adequate number of safe shelters for women victims of violence who have to flee from violence (one place in a women’s shelter per 7.500 inhabitants) as well as for women’s advocacy services and crisis centres in all regions of the country and provide these services with the necessary human and financial resources”; Die ‘Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence’ (Convention CETS No. 210) des Europarates hält einen “Familienplatz” (Zimmer) pro 10.000 Einwohner/-innen für angemessen.

⁵ vgl. Nassauische Neue Presse vom 14.10.2012

auf rd. 12.000 Einwohner/-innen. Die Vorhaltung von rd. 6800 Frauenhausplätzen bedeutet, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht annähernd den Empfehlungen des Europarates folgt. Auch wenn der Lagebericht ausdrücklich kein Bundesländer-Ranking vornehmen möchte, stellen wir eklatante Unterschiede zwischen den Bundesländern in Bezug auf die vorgehaltenen Plätze fest (siehe Tabelle im Anhang). Die Bandbreite reicht von 1:5.400 (Bremen) bis zu 1:18.500 (Saarland, Bayern). Auffällig ist hierbei, dass zwischen der Finanzkraft des jeweiligen Bundeslandes (Ausnahme: Saarland) und der Bereitschaft, genügend Frauenhausplätze vorzuhalten und diese auch angemessen zu finanzieren, kein direkter Zusammenhang besteht. Diese Tatsache legt den Schluss nahe, dass auch hier fast ausschließlich der politische Wille entscheidend ist.

Unserer Ansicht nach kann eine Bedarfsfeststellung unter Einbeziehung des Sachverständes der Frauenhäuser vor Ort gerade in ländlichen Gebieten langfristig sinnvoll sein. In den Städten und Landkreisen jedoch, wo die Anzahl der Weitervermittlungen wegen Überfüllung den Bedarf schon jetzt überdeutlich macht, muss zügig gehandelt werden. Für die Bedarfsfeststellung kann hier kurzfristig eine Kombination aus den Empfehlungen der Task Force und den wegen Platzmangels abgewiesenen Frauen und Kindern die erforderlichen Daten liefern.

Hürde: Fehlende Barrierefreiheit

Der Lagebericht konstatiert einen katastrophalen Mangel an geeigneten Frauenhausplätzen für Frauen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen. Dabei sind gerade sie in ganz besonderem Maße von Gewalt betroffen, wie die auch im Lagebericht zitierte aktuelle Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen“ (Schröttle u.a. 2011) belegt. Erwachsene Frauen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen sind nach o.g. Studie doppelt so häufig wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt von psychischer Gewalt (68-90% zu 45%) und von körperlicher Gewalt (58-75% zu 35%) betroffen, sogar 2-3mal so häufig von sexualisierter Gewalt (21-43% zu 13%).

Dem gegenüber gibt es kaum Frauenhäuser, in denen beispielsweise Frauen im Rollstuhl Zuflucht finden können. Die Ergebnisse aus der ZIF-Befragung ergänzen die Ergebnisse des Lageberichtes:

Im Lagebericht bezeichnen sich nur 9% der Frauenhäuser als rollstuhlgerecht und 6% als teilweise rollstuhlgerecht, in der ZIF-Befragung sind es 19%, die sich als barrierefrei in baulicher Hinsicht bezeichnen. Auffällig in der ZIF-Befragung ist, dass hier deutliche Unterschiede zwischen einzelfall-finanzierten Frauenhäusern (Tagessatzfinanzierung), misch-finanzierten (Miete+pauschaler Zuschuss) sowie rein pauschal finanzierten Frauenhäusern festzustellen sind: Während lediglich 6% der einzelfall-finanzierten Frauenhäuser barrierefrei sind, sind es bei mischfinanzierten Frauenhäusern 16% und bei den pauschal finanzierten Frauenhäusern immerhin 36%. Trotz fehlender Barrierefreiheit werden in einigen Frauenhäusern (5%) dennoch Rollstuhlfahrerinnen aufgenommen.

In 76%-85% der Frauenhäuser können also keine Rollstuhlfahrerinnen aufgenommen werden. In manchen Bundesländern gibt es kein einziges rollstuhlgerechtes Frauenhaus.

Inklusion findet auf dem Gebiet „Schutz und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder“ in Deutschland nicht statt. Hier sehen wir deutlichen Handlungsbedarf.

Teilweise ausgestattet mit Kommunikationshilfen für sehbehinderte Frauen sind lediglich 2,3% der Frauenhäuser (Lagebericht). Dennoch nehmen laut ZIF-Befragung 83% der

Frauenhäuser Frauen mit Sehbehinderung / Blinde Frauen auf. Auch hier sind deutliche Unterschiede je nach Finanzierungart festzustellen:

Von den einzelfallfinanzierten Frauenhäusern sind es lediglich 74%, von den mischfinanzierten Frauenhäusern 84% und von den pauschal finanzierten 93%, die Frauen mit Sehbehinderung/Blinde Frauen aufnehmen. Gleiches gilt für Frauen mit Hörbehinderung/Gehörlose Frauen sowie Frauen mit Lernschwierigkeiten.

Zu einem selbstbestimmten Leben gehört auch für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung dazu, selbst darüber bestimmen zu können, wo sie Schutz und Unterstützung in einem Frauenhaus suchen.

Wie alle anderen gewaltbetroffenen Frauen auch müssen sie sich den Ort des Frauenhauses je nach ihren persönlichen Bedürfnissen selbst aussuchen können. Daraus folgt, dass prinzipiell alle Frauenhäuser in Deutschland dazu in die Lage versetzt werden müssen, Frauen mit und ohne Behinderung aufzunehmen. Eine Spezialisierung einzelner Frauenhäuser auf bestimmte Gruppen von Frauen schränkt die Wahlfreiheit dieser Frauen unzulässig ein und widerspricht dem Gedanken der Inklusion völlig. Daraus folgt: Die räumlichen Bedingungen und die personellen Kapazitäten im Frauenhaus, die Kooperation mit den Selbstorganisationen und Netzwerken für Frauen mit Behinderung sowie die Ausstattung mit entsprechenden Materialien und Kommunikationsmitteln müssen in allen Frauenhäusern finanziert werden und können nicht auf einige wenige Frauenhäuser beschränkt bleiben.

Hürde: Sozialgesetzgebung und Tagessatzfinanzierung

Frauenhaus-Finanzierungsmodelle wie die sog. Tagessatzfinanzierung über die Sozialgesetzbücher SGB II und SGB XII wälzen die Kosten des Frauenhausaufenthaltes auf die einzelne Frau ab. Diese Art der Finanzierung über den Einzelfall macht Gewalt gegen Frauen zum individuellen Problem der einzelnen Frau. Sie selbst wird zur „Problemträgerin“ abgestempelt und die gesellschaftlichen Ursachen der Gewalt werden ignoriert. Dazu kommt, dass ganzen Gruppen von Frauen der Zugang zum Frauenhaus verwehrt wird oder dass die Frauenhäuser das finanzielle Risiko selbst tragen müssen.

So können beispielsweise Auszubildende, Studentinnen, erwachsene Schülerinnen, Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, Diplomatenfrauen, UN-Angehörige, Frauen mit Wohnsitznahmebeschränkung /Residenzpflicht, Frauen mit eigenem Einkommen oder gemeinsamem Vermögen in der Regel nicht in tagessatz-finanzierten Frauenhäusern wohnen, weil sie nach den Bestimmungen des SGB II/SGB XII keinen Leistungsanspruch haben.

Frauen, die selbst Erwerbseinkommen haben, werden durch hohe Tagessätze in Frauenhäusern dazu gezwungen, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen, die sie sonst nicht benötigen würden. Das schreckt Frauen mit eigenem Einkommen ab, solche Frauenhäuser aufzusuchen.

Die Einschätzung des Lageberichtes, dass bei der Abweisung/Weiterverweisung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern Refinanzierungsprobleme nur eine untergeordnete Rolle spielen, teilen wir nicht.

Zwar entwickeln hier Frauenhausmitarbeiterinnen mit außerordentlichem Engagement und Improvisationstalent kreative Lösungen, um Frauen ohne Leistungsanspruch nach SGB II (wie z.B. Studentinnen, Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus, Frauen aus den EU-Beitrittsländern) auch in tagessatzfinanzierten Frauenhäusern aufnehmen zu können.

Oft scheitert dies aber schlicht an den fehlenden finanziellen Mitteln, besonders wenn es sich um Frauen mit Kindern handelt.

Die o.g. **ZIF-Abfrage unter Autonomen Frauenhäusern** hat hier ein klares Bild ergeben:

- Zugangsbeschränkungen für Frauen ohne Leistungsanspruch nach SGB II oder SGB XII gibt es in 29% der tagessatz-finanzierten und nur in 4% der pauschal finanzierten Frauenhäuser
- Zugangsbeschränkungen für ortsfremde Frauen mit Wohnsitzauflage oder Residenzpflicht gibt es in 52% der tagessatz-finanzierten und in 18% der pauschal finanzierten Frauenhäuser
- Zugangsbeschränkungen für Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus und ohne Leistungsanspruch nach Asylbewerberleistungsgesetz gibt es in 26% der einzelfall-finanzierten und in 7% der pauschal finanzierten Frauenhäuser
- Zugangsbeschränkungen für Frauen ohne Aufenthaltserlaubnis gibt es in 36% der einzelfall-finanzierten und in 21% der pauschal finanzierten Frauenhäuser

66% der Frauenhäuser, die die o.g. Frauen dennoch aufnehmen, tun das „auf eigene Rechnung“ und bekommen die Aufenthalte nicht refinanziert. Je nach Anzahl der aufgenommenen Frauen aus diesen Gruppen ist die gesamte Finanzierung des Frauenhauses gefährdet. So gaben Frauenhäuser an, dass ihnen im Jahr 2011 bis zu 30.000 € an Einnahmen durch die Aufnahme von Frauen ohne Leistungsanspruch entgingen (durchschnittlich 7.600 € jährlich bei den einzelfall-finanzierten Frauenhäusern) – je nach Etat des Frauenhauses eine existenzgefährdende Summe.

Ein ganz grundsätzliches Problem bei der Tagessatzfinanzierung liegt darin, dass die Bestimmungen des SGB II, auf die sich die Tagessätze der meisten tagessatzfinanzierten Frauenhäuser beziehen (Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a, Ziff.1 und 3), nicht dazu gedacht sind, Frauenhäuser zu finanzieren. Sie sollen vielmehr dazu dienen, Menschen die Arbeitsaufnahme zu erleichtern oder zu ermöglichen.⁶

Die Folge sind permanente Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Kommunen über die Erstattung von einzelfallbezogenen Frauenhauskosten, die nicht selten vor Gericht enden. Für die Frauenhausmitarbeiterinnen und die Jobcenter in den Kommunen führen diese Auseinandersetzungen zu einem sehr hohen bürokratischen Aufwand. Der ‚Kostendruck‘ wird – wie die Erfahrungen zeigen – an die Bewohnerinnen der Frauenhäuser weitergegeben. Frauen und Frauenhäuser werden – unabhängig vom Schutz- und Unterstützungsbedarf - von den Finanzierungsträgern dazu gedrängt, Frauenhausaufenthalte möglichst kurz zu gestalten oder sie werden gänzlich in Frage gestellt. Frauenhausmitarbeiterinnen werden – unter Missachtung der Schweigepflicht – zu umfangreichen Berichten über die unterstützten Frauen und ihren Unterstützungsbedarf gedrängt.

⁶ In einem Brief des Bundesarbeitsministeriums an die ZIF vom 22.07.2010 heißt es dazu: „Soweit Sie ausführen, dass die Regelungen des SGB II nicht das Ziel verfolgen, die Finanzierung von Frauenschutzeinrichtungen sicherzustellen, stimme ich Ihnen zu...Das Leistungssystem der Grundsicherung für Arbeitssuchende soll erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts verbunden mit dem prioritären Ziel der Eingliederung in Arbeit gewähren. Es ist hingegen nicht Aufgabe des bundeseinheitlichen Fürsorgesystems, den Schutz gewaltbetroffener Frauen zu intensivieren. ..Dass die Länder und Kommunen die Frauenhäuser in einem nicht ausreichenden Umfang finanziell unterstützen, rechtfertigt jedenfalls nicht die Öffnung des Leistungssystems der Grundsicherung für Personengruppen, bei denen die Eingliederung in Arbeit nicht im Vordergrund steht oder neben der vorrangigen Überwindung der gewaltspezifischen Problemlage eine Eingliederung in Arbeit überhaupt nicht in Betracht kommt (Auszubildende, Studentinnen, bestimmte Migrantinnen).“

Die Entscheidung über die Notwendigkeit oder die Beendigung eines Frauenhausaufenthaltes ist somit in den Steuerungsbereich der Sozialleistungsträger geraten und orientiert sich immer weniger an dem Bedarf der von Gewalt betroffenen Frauen.

Die Lösung dieses Problems kann nur darin liegen, die Finanzierung von Schutz und Hilfe im Frauenhaus einzelfallunabhängig zu gewährleisten. Die Vorschläge aus dem Lagebericht, die Probleme durch einzelne Änderungen in der Sozialgesetzgebung, in einzelnen Verordnungen und in Ausführungsbestimmungen zu lösen, sind nicht zielführend und verhindern die Kostenseinandersetzungen nicht, sie verlagern sie nur.

Hürde: Räumliche Bedingungen und konzeptionelle Einschränkungen

Auch hier decken sich die Erkenntnisse aus dem Lagebericht der Bundesregierung teilweise mit denen aus der ZIF-Abfrage unter Autonomen Frauenhäusern:

Für gewaltbetroffene Frauen,

- die akut psychisch erkrankt sind
- die akute Suchterkrankungen haben
- die jugendliche Söhne mitbringen
- die Haustiere wie Hunde oder Katzen mitbringen möchten

ist es in Deutschland fast unmöglich, einen Platz im Frauenhaus zu finden.

Der Lagebericht gibt aber auch hier ein deutlich geschöntes Bild wieder. Die im Lagebericht auf die Frage nach der Aufnahme akut psychisch erkrankter und suchtkranker Frauen eingesetzten Antwortkategorien „prinzipiell ja“ / „einzelfallabhängig“ / „prinzipiell nein“ führten dazu, dass sich die große Mehrheit der Frauenhäuser unter der Kategorie „einzelfallabhängig“ einsortiert haben (73,4% bei suchtkranken und 81,5% bei psychisch erkrankten Frauen).

In der o.g. ZIF-Abfrage hatten die Frauenhäuser nur die Möglichkeit, auf die Frage nach der **Aufnahme akut psychisch erkrankter Frauen** mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten. Hier ist das Bild erheblich deutlicher:

97% der einzelfallfinanzierten Frauenhäuser antworteten mit „Nein“, bei den pauschal finanzierten Frauenhäusern antworteten 64% mit „Nein“.

Ein ähnliches Bild zeigte sich in Bezug auf die Aufnahme **akut alkohol-/suchtmittelerkrankter Frauen**:

Hier antworteten ebenfalls 97% der einzelfallfinanzierten Frauenhäuser mit „Nein“, bei den pauschal finanzierten Frauenhäusern antworteten 68% mit „Nein“.

Der Grund für die Ab- bzw. Weiterverweisung dieser beiden Gruppen von Frauen liegt in den meisten Fällen darin, dass die Frauenhäuser sowohl räumlich, als auch personell nur über sehr eingeschränkte Ressourcen verfügen. **Notwendig sind in jedem Frauenhaus verschiedene räumliche Möglichkeiten für verschiedene Bedarfe von Frauen** wie z.B. Einzelzimmer für alleinstehende Frauen, ein oder zwei Apartments, Mehrbettzimmer für Frauen, die nicht alleine sein möchten oder sich ein Zimmer mit ihren Kindern teilen möchten usw. **Im Bedarfsfall (nicht durchgängig!) muss personell zumindest die Möglichkeit vorhanden sein, dass qualifizierte Mitarbeiterinnen auch über einen längeren Zeitraum nachts oder am Wochenende im Frauenhaus anwesend sind.** Die finanziellen Mittel für Fortbildung und Supervision müssen ausreichend vorhanden sein und die dauerhafte Kooperation mit ambulanten Beratungsangeboten für psychisch erkrankte oder suchterkrankte Frauen muss zeitlich und finanziell abgesichert sein. Nur so kann auch für diese beiden Gruppen von Frauen gewährleistet werden, dass sie als gewaltbetroffene Frauen im Frauenhaus Aufnahme

finden und nicht – mangels Alternative – nur in psychiatrische Krankenhäuser weitervermittelt werden. Spezialisierte Frauenhäuser für psychisch erkrankte oder für suchtkranke Frauen halten wir dagegen für wenig sinnvoll und möchten auch hier die Wahlfreiheit der Frauen, in welchem Ort sie Schutz und Unterstützung suchen, gewährleistet wissen.

In 84,5% (Lagebericht) bzw. 89% (ZIF-Abfrage) der Frauenhäuser gibt es **Altersbeschränkungen für jugendliche Söhne** von gewaltbetroffenen Frauen. Bei der Mehrheit der Frauenhäuser liegt die Altersgrenze für Jungen bei 13 oder 14 Jahren. 16-jährige Söhne können nur in rund 18-22% der Frauenhäuser zusammen mit ihren Müttern aufgenommen werden. Der Grund dafür liegt in der Regel in den räumlichen Bedingungen im Frauenhaus wie z.B. der räumlichen Enge in vielen Frauenhäusern, in gemeinsamer Badbenutzung und eingeschränkter Intimsphäre. Müttern bleibt so oft nur die Möglichkeit, ihre älteren Söhne vorübergehend bei Freunden oder Verwandten unterzubringen, sie in eine Jugendschutzstelle zu bringen oder eben nicht ins Frauenhaus zu gehen. Frauenhäuser mit verschiedenen räumlichen Möglichkeiten wie z.B. einem oder mehreren integrierten Appartements nehmen eher auch ältere Jungen zusammen mit ihren Müttern auf und haben zum Teil eigene Konzepte für die Arbeit mit ihnen.

Für Frauen, die **Haustiere** wie Hunde oder Katzen mitbringen möchten, gibt es fast keine Frauenhäuser (lediglich 2 der Autonomen Frauenhäuser ermöglichen dies). Dabei stellt gerade das für die gewaltbetroffenen Frauen oft ein großes Problem dar: der gewalttätige Partner droht in vielen Fällen, im Falle einer Trennung dem Hund oder der Katze etwas anzutun und die Frauen möchten ihr Haustier – abgesehen von den Kosten – ungern in ein Tierheim bringen, gerade wenn sie sehr an ihm hängen.

Das Unterstützungsangebot ist mehrheitlich unterfinanziert und Die Finanzierung der Einrichtungen ist uneinheitlich, abhängig von der Politik auf Landesebene und in den Städten und Landkreisen:

Der Lagebericht und die damit verbundenen Rechtsgutachten zeigen einen **unüberschaubaren Flickenteppich an unterschiedlichen Finanzierungsregelungen**, die von Bundesland zu Bundesland und von Kommune zu Kommune variieren, zum Teil sogar innerhalb einer Kommune. Zumeist beinhalten sie eine (Misch-) Finanzierung der Frauenhäuser, unter anderem über sog. Tagessätze. Diese Art der Finanzierung stellt nachweislich für viele gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder eine unüberwindliche Hürde dar und gefährdet ihren schnellen und unbürokratischen Schutz in erheblichem Maße. Gegenwärtig sind in Deutschland **Art und Qualität des Schutzes** für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder außerordentlich unterschiedlich und unter anderem abhängig davon:

- in welchem Bundesland gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder leben
- in welchem Landkreis bzw. welcher Stadt sie leben

Die Frage der Zuständigkeit für die Finanzierung der Frauenhäuser ist juristisch umstritten und hängt daher ab vom politischen Willen der Beteiligten. Das von den Wohlfahrtsverbänden in Auftrag gegebene Rechtsgutachten kommt zu dem Schluss:

„Dem Staat ist die Gewährleistung eines Systems zur Unterstützung von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und ihren Kindern durch das Völkerrecht, die Europäische Menschenrechtskonvention, das Unionsrecht und das deutsche Verfassungsrecht aufgegeben. Die grundrechtliche Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Menschenwürdegarantie verpflichten den Staat, für einen effektiven Schutz von

Gewalt bedrohter Frauen und Kinder zu sorgen und ihnen ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern.

Der Bundesgesetzgeber ist für Regelungen zum Schutz von Frauen und Kindern vor häuslicher Gewalt zuständig, weil ihm die Gesetzgebungskompetenz für öffentliche Fürsorge zukommt und weil die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet bundesgesetzliche Regelungen erfordert. Er genügt dem Untermaßverbot nur durch ein niedrighschwelliges Schutzkonzept, das von Gewalt bedrohten Frauen und Kindern zeitnah 24 Stunden täglich effektiven Schutz gewährleistet.“⁷

Dennoch lehnt die jetzige Bundesregierung eine eigene Zuständigkeit kategorisch ab, sieht keinen Handlungsbedarf und verweist auf die Bundesländer.

Die Gleichstellungs- und FrauenministerInnen-Konferenz (GFMK) sieht zwar die eigene Zuständigkeit für die Finanzierung der Frauenhäuser als gegeben und möchte daran auch festhalten. Einen grundsätzlichen Handlungsbedarf bei den Bundesländern sieht sie aber nicht. Sie verweist stattdessen regelmäßig in ihren Beschlüssen der letzten Jahre zum Thema „Frauenhausfinanzierung“ zurück auf die Bundesregierung, die jeweils die durch die Einzelfallfinanzierung entstehenden Probleme lösen soll:

- **Beschluss GFMK 2009:** „Die GFMK bittet deshalb die Bundesregierung, durch klarstellende Regelungen in den entsprechenden Leistungsgesetzen die derzeit bestehenden Finanzierungsprobleme für gewaltbetroffene ausländische Frauen zu beseitigen, vor allem für schutzsuchende Frauen mit Duldungsverfügungen, mit Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen und für Frauen aus den neuen EU-Beitrittsstaaten, um allen Betroffenen - unabhängig vom ursprünglichen Einreisegrund und vom Aufenthaltsstatus - die Inanspruchnahme geeigneter Zufluchtsstätten entsprechend ihrer Gefährdungslage zu ermöglichen.“
- **Beschluss GFMK 2010:** „Die GFMK bittet die Bundesregierung daher, auf die Sicherstellung der Finanzierung des Aufenthaltes von Studierenden und Auszubildenden in einer Frauenschutzeinrichtung einschließlich der dazugehörigen psychosozialen Betreuungsleistungen hinzuwirken und die Aufnahme entsprechender rechtlicher Klarstellungen zu prüfen.“
- **Beschluss GFMK 2011:** „Die GFMK bittet den Bund zeitnah zu prüfen, ob und wie eine Regelung geschaffen werden kann, die den in § 36 a SGB II niedergelegten Grundgedanken aufnimmt, so dass auch bei zuwendungsfinanzierten Frauenhäusern Erstattungsansprüche für ortsfremde Frauen bestehen.“
- **Beschluss GFMK 2012:** „Sie bittet den Bund, die ASMK, die KMK, die GMK sowie die JFMK – auch in Umsetzung der Vorgabe des Art. 6 und 16 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (mehrfache Diskriminierung und Schutz vor Gewalt) – sich dafür einzusetzen, dass barrierefreie, bedarfsgerechte Zugänge zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Frauen und Mädchen mit Behinderung (z.B. Sozialberatungsstellen, Jugendämter, Arztpraxen, Frauennotrufberatungsstellen, Frauenhäuser) hergestellt und behindertengerechte Nutzung der Angebote ermöglicht werden.“

Während sich Bund, Länder und Kommunen untereinander über die Finanzierungsverantwortung nicht einig werden können und sich gegenseitig die Verantwortung für die derzeitige Situation geben, arbeitet die Mehrheit der Frauenhausmitarbeiterinnen unter den folgenden Bedingungen (zum Teil vgl. Lagebericht S. 194):

⁷ vgl. Rechtsgutachten von Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms und Prof. Dr. Joachim Wieland, vorgelegt am 4. Juni 2012, S. 3

- ihre Gehälter werden für längere Zeit nicht an geltende Tarife angepasst oder sie werden von vornherein unter Tarif bezahlt
- tarifliche Leistungen wie die jährliche Sonderzahlung können nicht gezahlt werden
- die Arbeitsplätze in Frauenhäuser sind meist abhängig von der jeweiligen Haushaltslage der Länder und Kommunen. Frauenhausmitarbeiterinnen müssen damit rechnen, binnen weniger Tage (wie z.B. in NRW im Jahr 2005/2006 binnen 10 Tagen) ihren Arbeitsplatz zu verlieren, weil Zuschüsse kurzfristig gestrichen werden
- Rufbereitschaft wird in den meisten Frauenhäusern nur unzulänglich oder gar nicht vergütet, Fortbildung und Supervision müssen in vielen Fällen von den Mitarbeiterinnen aus eigener Tasche bezahlt werden
- Notwendige Arbeitsbereiche wie z.B. die Arbeit mit Mädchen und Jungen, Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation und Vernetzung auf kommunaler Ebene, auf Landes- und auf Bundesebene, nachgehende Beratung etc. werden gar nicht oder nur sehr unzulänglich finanziert und werden von den Mitarbeiterinnen oft noch zusätzlich und unbezahlt erledigt
- Der Stellenschlüssel ist in vielen Frauenhäusern so katastrophal, dass eine gute und wirksame Arbeit im Frauenhaus trotz allem Engagement und Improvisationstalent der Mitarbeiterinnen faktisch unmöglich ist. Die betreffenden Mitarbeiterinnen haben in ihrer Arbeit sehr oft den Eindruck, nur noch den Mangel verwalten zu können.

Der Lagebericht stellt zutreffend dazu fest: *„Dies wird als Mangel an gesellschaftlicher Wertschätzung und an Gerechtigkeit wahrgenommen und kann Belastungsphänomene, die zur Arbeit mit akut von Gewalt Betroffenen gehören, zusätzlich verschärfen.“* (S. 194)

Der gesellschaftliche Anspruch an die in den Frauenhäusern geleistete Arbeit ist dagegen ausgesprochen hoch, denn die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder sollen umfassend unterstützt und begleitet werden: Professionelle Gefährdungsanalysen, medizinische Erstversorgung, juristische Beratung auf allen Gebieten, Begleitung und Unterstützung in allen sozialrechtlichen Belangen, psychologische (am besten noch psychotherapeutische) Unterstützung bei der Aufarbeitung der Gewalterfahrung, Krisenintervention und Stabilisierung bei traumatischen Erfahrungen, Rund-um-die-Uhr-Betreuung, Gruppenangebote, nachgehende Beratung, regelmäßige geschlechts-sensible und altersspezifische Angebote für Mädchen und Jungen sowie regelmäßige Kooperation und Vernetzung sind nur einige der Angebote, die im Frauenhaus nach Ansicht vieler Geldgeber angeboten werden sollten.

Die finanziellen Mittel, die den Frauenhäusern dafür zur Verfügung gestellt werden, decken allerdings fast nie das geforderte Aufgabenspektrum ab.

Stattdessen wird nicht selten angeregt, doch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen die Arbeit im Frauenhaus tun zu lassen. Diese Sichtweise legt nahe, dass für die Arbeit im Frauenhaus weder Ausbildung, noch Erfahrung, noch Kontinuität notwendig sind. So klafft Anspruch und Wirklichkeit in der Frauenhausarbeit immer weiter auseinander – die Leidtragenden dabei sind sowohl die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder, die oft nicht die Unterstützung bekommen, die sie benötigen, als auch die Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern, die trotz aller Selbstaussbeutung nicht die Kapazitäten für das haben, was eigentlich notwendig wäre.

Alle Frauenhäuser nehmen Kinder und Jugendliche auf, die Ressourcen reichen jedoch oft nicht aus, um dem spezifischen

Unterstützungsbedarf der Mädchen und Jungen in dieser Situation gerecht zu werden:

In allen Frauenhäusern in Deutschland werden Mütter mit ihren Töchtern und Söhnen aufgenommen. Das Verhältnis aufgenommene Frauen zu aufgenommenen Mädchen und Jungen beträgt in etwa 1:1, es leben also etwa ebenso viele Frauen wie Kinder in den bundesdeutschen Frauenhäusern. Diese Tatsache spiegelt sich aber in manchen Bundesländern in den Förderrichtlinien nicht wieder. Dort werden wie z.B. in Niedersachsen bei der Auslastungsquote (40% darf nicht unterschritten werden, sonst droht eine Kürzung der Förderung) lediglich Frauenplätze gezählt. Frauenhäuser, die mehrere Frauen mit vielen Kindern aufgenommen haben, gelten somit offiziell als halb leer, obwohl sie tatsächlich wegen der großen Anzahl an aufgenommenen Mädchen und Jungen überfüllt sind.

Dass im Frauenhaus die Arbeit mit Mädchen und Jungen einen wichtigen Stellenwert haben muss, wird von keiner Seite bestritten.

Fast alle Mädchen und Jungen im Frauenhaus sind entweder direkt von Gewalt betroffen oder haben - mitunter über Monate oder Jahre hinweg - die Gewalttaten gegen ihre Mütter miterlebt oder mitgehört.

Nach einer von Philomena Strasser (2001) durchgeführten Studie empfinden viele der Kinder die Gewalttaten gegen ihre Mütter körperlich. Oft spüren sie eine existenzielle Angst, fühlen sich schuldig an der Situation und hilflos. Dieses Miterleben macht die Mädchen und Jungen nicht nur zu Zeuginnen, es hat häufig eine traumatisierende Wirkung auf sie selbst und prägt zutiefst die kindliche Entwicklung und Entfaltung. Das Vertrauen, Sicherheits- und Schutzbedürfnis dieser Kinder wird grundlegend erschüttert.⁸ Zudem erfahren sie die Eltern-Beziehung als ein Gewalt- und Machtverhältnis. Diese Gewalterfahrung ist ein Schlüsselerlebnis, das sie verarbeiten müssen oder lebenslang mit sich herumtragen. Kinder als Mitbetroffene von Gewalt sind also in ähnlich hohem Maße wie ihre Mütter belastet. Um das Erlebte zu verarbeiten und dauerhafte psychische und psycho-somatische Folgen zu verhindern, benötigen die Kinder - ebenso wie ihre Mütter - Schutz, Sicherheit, Vertrauen, Ruhe und die Chance sich mit dem Erfahrenen auseinanderzusetzen.

Die Arbeit mit Mädchen und Jungen im Frauenhaus darf sowohl in Bezug auf die Quantität (Anzahl der Mitarbeiterinnen im Mädchen-Jungen-Bereich) als auch auf die Qualität der Angebote für Mädchen und Jungen nicht schlechter besetzt sein als die Arbeit mit den Frauen. Die Realität sieht laut Lagebericht völlig anders aus:

„In 18% der Frauenhäuser gibt es keine Mitarbeiterinnen für den Mädchen-Jungen-Bereich, nur 25% der Frauenhäuser verfügen dafür über mindestens eine Vollzeitstelle. 21% der Frauenhäuser setzen ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiterinnen im Mädchen-Jungen-Bereich ein. In vielen Häusern gibt es Zeiten der Kinderbetreuung oder Freizeitaktivitäten für Kinder, aber keine Angebote der Beratung oder Aufarbeitung von Gewalterlebnissen.“ (alles vgl. S.70) Das Fazit im Lagebericht zu den Ressourcen für die Arbeit mit Mädchen und Jungen im Frauenhaus fällt verheerend aus:

„Die personellen Ressourcen im Kinderbereich sind mehrheitlich gering, oft kaum vorhanden. Es gibt bis auf wenige Ausnahmen größerer Frauenhäuser zu wenig Ressourcen in diesen Einrichtungen, um mehr als eine – teilweise rudimentäre – Kinderbetreuung zu gewährleisten...Dem Unterstützungsbedarf von Mädchen und

⁸ Philomena Strasser 2001: Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. Studienverlag Innsbruck

Jungen, die in einer krisenhaften Situation mit ihrer Mutter in ein Frauenhaus flüchten, kann dieses geringe Angebot nicht gerecht werden.“ (vgl. S. 73)

Eine Lösung der Finanzierung, eine Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten, eine Verbesserung der personellen Ausstattung und eine offensive, gesellschaftsweite Öffentlichkeitsarbeit sind Elemente einer Politik, die geeignet ist, den Unterstützungsbedarf zu decken:

Wir bevorzugen eine bundesgesetzliche Regelung, weil nur hierüber der gleichwertige Zugang zum Hilfesystem bundesweit verbindlich geregelt werden kann. Frauenhäuser sind naturgemäß überregionale Einrichtungen. Nur über eine bundeseinheitliche Regelung kann die erforderliche Schutz- und Hilfestellung über Stadt und/oder Landesgrenzen hinweg ohne Einschränkung (frei von z.B. Zuständigkeits- oder Finanzstreitigkeiten, frei von ausländerrechtlichen Hindernissen) gewährleistet werden. Wir halten eine verbindliche, dauerhafte und sachgerechte Aufteilung der notwendigen finanziellen Mittel mit Beteiligung von Bund, Ländern und Kommunen zwar grundsätzlich für sinnvoll, befürchten aber auch zusätzliche bürokratische Hemmnisse und Streitigkeiten durch eine solche Aufteilung.

Wesentlich für die Unterstützungseinrichtungen ist, dass die notwendigen Mittel aus einer Hand gewährt werden und eine vollständige Absicherung des bedarfsgerechten Angebotes gewährleistet ist. Dies kann im Wege der Zuwendungsfinanzierung erfolgen. Die Trägervielfalt mit unterschiedlichen Konzepten und Angeboten soll erhalten bleiben und auch für die Zukunft sichergestellt werden.

Finanzbedarf:

Im Wesentlichen fallen in Frauenhäusern folgende Kosten an:

1. Sockelbetrag

1a) Personalkosten

Unabhängig von der Anzahl der vorgehaltenen Plätze braucht jedes Frauenhaus mindestens 2 Stellen (bzw. Stellenanteile in Höhe von 2 Vollzeitäquivalenten/VZÄ) für einzelfallunabhängige Tätigkeiten wie:

- Geschäftsführende Aufgaben, Geldbeschaffung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Präventionsarbeit
- Kooperation und Vernetzung
- Verwaltung
- Sicherstellung einer qualifizierten Rufbereitschaft

1b) Sachkosten

Als angemessene Sachkosten sind 20% der Personalkosten anzusetzen

2. Platzkostenpauschale

Diese Komponente des Finanzbedarfs ist abhängig von der Anzahl der vorhandenen Plätze für Frauen und ihre Kinder.

Die folgenden anfallenden Kosten sind zu decken:

2a) Personalkosten

In der Regel halten wir einen **Personalschlüssel von mindestens 1:4** (1 pädagogische Fachkraft für 4 Plätze/Frauen und Kinder!) für ausreichend. Er berücksichtigt die Tatsache, dass Frauenhauskonzepte so gestaltet sein müssen, dass jederzeit auch Frauen und Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden können.

Für die Instandhaltung des Hauses halten wir **1 Stelle** (1 VZÄ) für 50 Plätze für angemessen (in kleineren Frauenhäusern entsprechende Stellenanteile).

2b) Kosten für Ausstattung und Instandhaltung

2c) Sachkosten

Als angemessene Sachkosten sind 20% der Personalkosten anzusetzen.

3. Hauskosten

3a) Miet- bzw. Anschaffungskosten

3b) Mietnebenkosten

3c) Energiekosten, Heizung, Wasser

3d) gebäudebezogene Versicherungen

3e) Renovierungs- und Investitionskosten

Hauskosten (A bis E) sind in tatsächlicher Höhe zu finanzieren.

Ob es sinnvoll ist, bei einer Kostenaufteilung die Finanzierung des Sockelbetrages beim Bund, die Platzpauschalen bei den Ländern und die Hauskosten bei den Kommunen anzusiedeln, bedarf einer genaueren Prüfung. Die Auszahlung der Mittel muss in jedem Fall aus einer Hand erfolgen.

Eine bundeseinheitlich gestaltete, einzelfallunabhängige Finanzierung von Frauenhäusern wird entscheidend dazu beitragen, den schnellen und unbürokratischen Zugang zu Schutz und Hilfe für alle gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zu jeder Zeit zu gewährleisten und verschiedenen Bedarfen von unterschiedlichen Frauen eher gerecht zu werden.

Damit kann Deutschland endlich die Vorgaben aus internationalen Übereinkommen wie des UN-Übereinkommens zur Beseitigung von jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), der UN-Behindertenrechtskonvention (CRPD) oder der (immer noch nicht ratifizierten) Konvention des Europarats zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt (CETS 210) erfüllen.